

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00317 vom 3. Februar 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00317

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00317 du 3 février 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00317 del 3 febbraio 2025

Regeste

Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung / Parteientschädigung | Parteientschädigung [Die Beschwerdeführenden ersuchten um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für den in Frankreich wohnhaften Beschwerdeführer 1, einen kongolesischen Staatsangehörigen, zum Verbleib bei seiner Konkubinatspartnerin und dem gemeinsamen Sohn. Den abschlägigen migrationsamtlichen Entscheid fochten die Beschwerdeführenden an und belegten im Verlauf des Rekursverfahrens die Einleitung eines Ehevorbereitungsverfahrens sowie das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Beschwerdeführern 1 und 3. Angesichts der sich dadurch präsentierenden Aktenlage bejahte die Vorinstanz einen Aufenthaltsanspruch gestützt auf ein schutzwürdiges Konkubinat nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK und hiess den Rekurs gut. Eine Parteientschädigung sprach sie den Beschwerdeführenden jedoch nicht zu, weil diese lediglich aufgrund von Noven obsiegt hätten und das Migrationsamt nicht als unterliegend betrachtet werden könne.] Obwohl das Migrationsamt den beabsichtigten Aufenthaltswitz (Konkubinat) des Beschwerdeführers 1 erkannte, lehnte es einen Aufenthaltsanspruch ohne jegliche Sachverhaltsabklärungen ab. Damit verletzte es den Untersuchungsgrundsatz nach § 7 Abs. 1 VRG (E.3.3). Zudem hat das Migrationsamt im Rahmen des Rekursverfahrens klar zum Ausdruck gebracht, dass es die Zulassungsvoraussetzungen für die Bewilligungserteilung auch nicht als erfüllt betrachtete, nachdem die Heiratspläne sowie die Vaterschaft nachgewiesen worden waren (E.5.1 f.). Gesamthaft betrachtet kann den Beschwerdeführenden hinsichtlich der Verursachung des vorinstanzlichen Rekursverfahrens weder eine Mitwirkungspflichtverletzung noch ein sonstiges schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden. Somit sind keine besonderen Umstände gegeben, welche ein Abweichen vom Unterliegerprinzip und eine ausnahmsweise Verweigerung einer Parteientschädigung rechtfertigen würden. Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten kann vorliegend offenbleiben, ob das Migrationsamt eine Gehörsverletzung begangen hat, indem es den Beschwerdeführenden vor Erlass der abschlägigen Verfügung keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt hat. Ebenso kann offenbleiben, ob die Beschwerdeführenden im Rekursverfahren lediglich aufgrund von Noven obsiegt haben, wodurch das Migrationsamt mangels Unterliegens nicht entschädigungspflichtig gewesen wäre. Trotzdem sei bezüglich des letztgenannten Punkts erwähnt, dass den vorliegenden Akten nicht eindeutig zu entnehmen ist, dass das Ehevorbereitungsverfahren – wie vorinstanzlich festgestellt – erst im Februar 2024 und somit nach Erlass der migrationsamtlichen Verfügung vom 11. Januar 2024 bzw. nach

Zustellung derselben am 17. Januar 2024 eingeleitet wurde. Gemäss Aktennotiz vom 30. April 2024 hat G (Bevölkerungsamt der Stadt I) der Vorinstanz gegenüber telefonisch mitgeteilt, dass das Ehevorbereitungsverfahren der Beschwerdeführenden 1 und 2 "erst im 2024 eingeleitet worden" sei. Konkretere Angaben zum Einleitungszeitpunkt finden sich in den Akten nicht. Demnach kann nicht leichthin ausgeschlossen werden, dass das Ehevorbereitungsverfahren vor Erlass/Zustellung der migrationsamtlichen Verfügung eingeleitet worden sein könnte.

E. 5.1

Im Rahmen des vorinstanzlichen Rekursverfahrens nahm das Migrationsamt mit Vernehmlassung vom 11. März 2024 zum Rekurs der Beschwerdeführenden Stellung und beantragte die Abweisung desselben. Dabei stellte es unter anderem fest, dass die mit seinem Schreiben vom 20. Februar 2024 – dieses richtete sich direkt an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden (vgl. oben E.3.2) – aufgelisteten Angaben bzw. Unterlagen mit Ausnahme des Solvenznachweises weiterhin ausstehend seien. Diese seien jedoch Voraussetzung sowohl für eine Aufenthaltsregelung zum Verbleib beim Kind bzw. der Lebenspartnerin als auch für die Regelung im Familiennachzug nach erfolgter Heirat. Aufgrund der (damaligen) Aktenlage könne die Verfügung vom 11. Januar 2024 nicht in Wiedererwägung gezogen werden. Den Nachweis hinsichtlich der Einleitung des Ehevorbereitungsverfahrens hatten die Beschwerdeführenden zusammen mit der Rekurschrift vom 13. Februar 2024 bereits eingereicht und dieser war dem Migrationsamt im Zeitpunkt seiner Vernehmlassung demnach bekannt. Die Mitteilung der Kindesanerkennung ging bei der Vorinstanz am 4. März 2024 ein. Ob diese dem Migrationsamt zugestellt wurde, ist den vorliegenden Akten nicht zu entnehmen. Jedenfalls hat es das Verwandtschaftsverhältnis in seiner Vernehmlassung nicht mehr bemängelt, genauso wenig wie die Heiratspläne. Hingegen hat das Migrationsamt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein heimatlicher Strafregisterauszug (bzw. eine als zeitweiser Ersatz dienende Erklärung betreffend Vorstrafen) wie auch der Nachweis einer angemessenen (Familien-)Wohnung fehle und deshalb eine Wiedererwägung mangels Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ausser Betracht falle. Während ein französischer Strafregisterauszug mit Rekurs-Eingabe vom 3. April 2024 noch nachgereicht wurde, fehlte es auch im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids weiterhin am Nachweis des Zusammenwohnens.

E. 5.2

Es ist den Beschwerdeführenden beizupflichten, dass das Migrationsamt mit seiner Vernehmlassung klar zum Ausdruck gebracht hat, dass es einen Aufenthaltsanspruch des Beschwerdeführers 1 selbst unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Heiratspläne sowie der nachgewiesenen Vaterschaft abgelehnt hätte, und zwar in Bezug auf das Konkubinat und sogar in Bezug auf die (geplante) Ehe im Rahmen des Familiennachzugs. Die Vorinstanz hat hinsichtlich des Aufenthaltsanspruchs gestützt auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK ein Zusammenwohnen des Konkubinatspaars ausdrücklich "nicht zwingend vorausgesetzt". Angesichts der seitens des Migrationsamts in seiner Vernehmlassung vom 11. März 2024 vertretenen Auffassung hätte es das Gesuch des Beschwerdeführers 1 auch unter Berücksichtigung der Aktenlage im vorinstanzlichen Entscheidzeitpunkt abgewiesen, weil die Beschwerdeführenden unter anderem nicht zusammenwohnten. Folglich waren die Noven – in Form des Nachweises für die Einleitung des Ehevorbereitungsverfahrens und für die Vaterschaft – für das Migrationsamt nicht entscheidrelevant hinsichtlich der

Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Auch unter diesem Gesichtspunkt wäre die Einleitung des Rekursverfahrens durch die Beschwerdeführenden zumindest vertretbar, wenn nicht sogar notwendig, jedenfalls nicht selbstverschuldet gewesen. Dabei hätten sie bei der geschilderten Ausgangslage (Verweigerung des Aufenthaltsanspruchs mangels Zusammenwohnens) angesichts der vorinstanzlichen Rechtsauffassung – nämlich, dass sie das Konkubinat trotz getrennter Wohnsituation als schutzwürdig qualifiziert hat – ebenfalls obsiegt.

E. 6.1

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die seitens des Migrationsamts begangene Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach § 7 Abs. 1 VRG ursächlich für die Einleitung des vorinstanzlichen Rekursverfahrens durch die Beschwerdeführenden war (vgl. oben E.3). Dass die Beschwerdeführenden die Beweismittel, welche die Vorinstanz hinsichtlich des Verfahrensausgangs als entscheidrelevante Noven qualifizierte, nicht bereits im verwaltungsrechtlichen Verfahren eingebracht haben (bzw. erst erhältlich machen mussten), stellt weder eine Verletzung der Mitwirkungspflicht noch ein sonstiges schuldhaftes Verhalten dar. Darüber hinaus hätte das Migrationsamt das Gesuch der Beschwerdeführenden auch in Kenntnis dieser Noven wegen der getrennten Wohnsituation des Konkubinatspaars abgewiesen, was sich gemäss dem vorinstanzlichen Entscheid als unbegründet erwiesen hätte. Insofern wäre das Rekursverfahren zur Durchsetzung des Aufenthaltsanspruchs auch notwendig gewesen, wenn die Heiratspläne und die Vaterschaft bereits vor Erlass der migrationsamtlichen Verfügung bekannt gewesen wären, und hätte am obsiegenden Verfahrensausgang zugunsten der Beschwerdeführenden auch nichts geändert (vgl. oben E.5). Somit sind vorliegend keine besonderen Umstände gegeben, welche ein Abweichen vom Unterliegerprinzip und eine ausnahmsweise Verweigerung einer Parteientschädigung rechtfertigen würden.

E. 6.2

Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde. Das Migrationsamt hat den Beschwerdeführenden für das Rekursverfahren gestützt auf § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 VRG eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 6.3

Die Vorinstanz hat Rechtsanwalt D für das Rekursverfahren als unentgeltlichen Rechtsbeistand der Beschwerdeführenden bestellt und ihm für seinen Aufwand eine Entschädigung von Fr. 2'153.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zulasten der Staatskasse zugesprochen. Eine Abänderung des Rekursentscheids in diesem Punkt wurde mit der vorliegenden Beschwerde weder beantragt noch wurde die Entschädigung im Rahmen der Begründung bemängelt. Es ist deshalb vom festgelegten Entschädigungsbetrag auszugehen. Weil den Beschwerdeführenden vorliegend jedoch eine Parteientschädigung für das Rekursverfahren zugesprochen wird, ist diese an die Entschädigung für den unentgeltlichen Rechtsbeistand anzurechnen. Demgemäss ist Dispositiv-Ziffer IV des vorinstanzlichen Entscheids insofern abzuändern, als dass Rechtsanwalt D als unentgeltlicher Rechtsbeistand lediglich im Mehrbetrag von Fr. 153.- zulasten der Staatskasse zu entschädigen ist.

E. 7.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Migrationsamt aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Zudem hat dieses den Beschwerdeführenden eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (inklusive Mehrwertsteuer) für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden ersuchen auch hinsichtlich des vorliegenden Beschwerdeverfahrens um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung sowie um Bestellung von Rechtsanwalt D, substituiert durch MLaw E, als unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die mit vorinstanzlichem Entscheid festgestellte prozessuale Mittellosigkeit der Beschwerdeführenden ist weiterhin zu bejahen. Zudem sind auch die übrigen Voraussetzungen gemäss § 16 Abs. 1 und 2 VRG erfüllt, weshalb Rechtsanwalt D zufolge Gutheissung des Gesuchs für das Beschwerdeverfahren als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen ist. Mangels Auferlegung der Verfahrenskosten erweist sich das Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung hingegen als gegenstandslos.

E. 7.3

Der substituierte Rechtsvertreter, MLaw E, macht hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens bei einem Stundensatz von Fr. 110.- einen Aufwand von insgesamt 13 Stunden und 15 Minuten sowie Auslagen im Betrag von Fr. 43.70 zuzüglich Mehrwertsteuer (total Fr. 1'622.80) geltend. Der geltend gemachte Aufwand erscheint gerade noch angemessen.

E. 7.4

Unter Anrechnung der Parteientschädigung ist Rechtsanwalt D im Mehrbetrag von insgesamt Fr. 122.80 (inklusive Mehrwertsteuer) für das Beschwerdeverfahren aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 7.5

Es gilt die Beschwerdeführenden auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam zu machen, wonach eine Partei, der unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, Nachzahlung leisten muss, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 8

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Der Rechtsweg in Nebenpunkten wie den Entschädigungsfolgen folgt grundsätzlich dem in der Hauptsache massgeblichen Rechtsweg (BGE 134 I 159 E. 1.1; Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 91). Soweit in der Hauptsache ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht werden könnte, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zu erheben. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.